

Neufassung der „Satzung über die Gebühren für die Benützung des Stadtarchivs der Landeshauptstadt München“ (Stadtarchiv-Gebührensatzung)

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01691

2 Anlagen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 10.12.2014 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	2
1. Anlass für die Vorlage	2
2. Darstellung der Einnahmen- und Benutzerstruktur	2
3. Finanzielle Auswirkung	5
4. Erklärungen zu Veränderungen bei einzelnen Gebührensätzen	5
II. Antrag des Referenten	8
III. Beschluss	9

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass für die Vorlage

Die Kostenentwicklung der letzten Jahre sowie die neuen Möglichkeiten der Herstellung und Bereitstellung digitaler Reproduktionen waren ein Anlass, die Stadtarchiv-Gebührensatzung vom 3. März 2006 (Anlage 1) einer Überprüfung zu unterziehen. Im Hinblick auf die künftige Gebührenstabilität sind Gebührenerhöhungen im Bereich der digitalen Reproduktion daher unumgänglich. Daneben war es das Ziel, die unübersichtliche Gebührenvielfalt der bisherigen Gebührensatzung zu vereinfachen. Die neuen Gebührensätze sind nun für die Benutzerin bzw. den Benutzer des Stadtarchivs deutlich transparenter und nachvollziehbarer. Grundsätzlich steht hinter der Novellierung der Gebührensatzung der Gedanke, die Hürden für eine Benützung von Archivgut durch die Öffentlichkeit möglichst klein zu halten. Dieses Vorgehen steht im Einklang mit der 2013 novellierten EU-Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors – Public Sector Information (PSI), die Kultureinrichtungen verpflichtet, die Weiterverwendung grundsätzlich zugänglicher Dokumente zu ermöglichen und zu fördern, d.h. sie auch mit so wenig Restriktionen wie möglich zu belegen.

2. Darstellung der Einnahmen- und Benutzerstruktur

Die Einnahmeentwicklung der Haushaltsjahre 2011, 2012 und 2013 des Stadtarchivs München, soweit sich die Einnahmen auf die Gebühren-Satzung zurückführen lassen, stellt sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr 2011	Ansatz: 72.400 €	Ergebnis: 86.571,00 €
Haushaltsjahr 2012	Ansatz: 105.000 €	Ergebnis: 104.784,00 €
Haushaltsjahr 2013	Ansatz: 85.000 €	Ergebnis: 105.198,00 €

Struktur der Einnahmen

KoA 421102 (Benützungsgebühren)

Einnahmen 2011	41.559,00 € (48%)
Einnahmen 2012	42.810,00 € (41%)
Einnahmen 2013	44.689,00 € (43%)

Diese Einnahmeposition beinhaltet hauptsächlich die Einnahmen aus Personalleistungen für Beratung, schriftliche Auskünfte und Gutachten im nichtwissenschaftlichen und nichtheimatkundlichen Bereich gemäß § 2 Abs. 1, Nr. 1 der Satzung (z. B. Anfragen gewerblicher Erbenermittler und privater Familienforscher).

KoA 420202, 421110, 420102, 420103 (Erlöse)

Einnahmen 2011	45.012,00 € (52%)
Einnahmen 2012	61.974,00 € (59%)
Einnahmen 2013	60.509,00 € (57%)

Auf dieser Einnahmenposition werden Einnahmen verbucht, die auf der Grundlage der bisherigen §§ 3 (Wiedergabegebühren) und 4 (Fotoherstellungsgebühren) erhoben wurden.

Kostendeckungsgrad

Haushaltsjahr 2011	1,74%
Haushaltsjahr 2012	1,40%
Haushaltsjahr 2013	1,73%

Die vorstehende Aufstellung lässt deutlich werden, wie unbedeutend der Anteil der Einnahmen am Haushalt des Stadtarchivs München insgesamt ist. Die Möglichkeit zu einer nennenswerten Verbesserung dieser Situation ist nicht zu erkennen.

Den größten Anteil an den Einnahmen haben die Erlöse, die sich aus der Vergabe von Nutzungsrechten bei der Wiedergabe von Archivgut und aus dem Ersatz von archivischen Personal- und Sachleistungen bei der Herstellung von Kopien und Reproduktionen zusammensetzen (Einnahmen 2013: 57%). Sie werden künftig durch Einnahmen gemäß der neuen §§ 3 (Herstellung von Kopien und Reproduktionen und Übermittlung digitaler Bilddaten), 4 (Prüfung einer Veröffentlichungsgenehmigung) und 5 (Sonstige Gebühren) ersetzt. Die Belastungen für Forschungen zu nachweislich wissenschaftlichen, heimatkundlichen und unterrichtlichen Zwecken werden durch die Befreiungsregelungen in § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 mit Ausnahme anfallender Gebühren gemäß der §§ 3 und 5 bewusst niedrig gehalten. Erhöhungen der Gebührensätze des neuen Satzungsentwurfs betreffen, wie den Ausführungen zum Anlass der Vorlage zu entnehmen ist, nur Positionen, bei denen gestiegene Kosten als Grundlage heranzuziehen waren, während Erhöhungen auf der Basis der Ausnutzung einer bestehenden Marktposition nicht vorgenommen wurden. Sie wären rechtlich ohnehin nicht zulässig.

Benutzerstruktur

Benutzer im Lesesaal			
Benutzungszweck	2011	2012	2013
Wissenschaftlich	587	584	486
Heimatkundlich	199	211	155
Amtlich	61	47	47
Rechtlich	24	18	11
Geschäftlich	99	98	72
Familiengeschichtlich	154	194	146
Insgesamt	1124	1152	918
Frauenanteil	43,00%	43,00%	44,00%
Schriftliche Anfragen	4584	4430	4574

Vergleich mit Gebührenregelungen der staatlichen Archive

Die Struktur der derzeit gültigen Benützungsbuchung der staatlichen Archive Bayerns (ArchivBO) mit den dazugehörigen Gebührenverzeichnissen erlaubt nur in wenigen Teilbereichen Vergleiche mit der Stadtarchiv-Gebührensatzung, zumal das Leistungsangebot sehr differiert. Die Positionen, bei denen ein Vergleich möglich ist, sind nachstehend aufgeführt. Allerdings muss hinzu gefügt werden, dass die staatliche Benützungsbuchung einen Stand widerspiegelt, der der Kostenentwicklung der letzten Jahre nicht gerecht wird:

- Gebühren für Personaleinsatz (§ 2 Abs. 1 und 3 und § 4 Abs. 1)

Stadtarchiv		Staat (Stand 06.07.2001)
3. und 4. QE	35,00 €	Höh. Dienst 29,00 €
2.-4. QE	30,00 €	Geh. Dienst 21,00 €
		Mittl. Dienst 16,00 €
		Einf. Dienst 15,00 €

• Reproduktionsgebühren (§ 3 Abs. 1 und 2)		
Stadtarchiv		Staat (Stand 02.01.2012)
Fotokopien A 4	1,00 €	0,60/1,20 €
Fotokopien A 3	2,00 €	1,00/2,00 €
TIFF-Scan A 4	10,00 €	5,00 €
TIFF-Scan A 3	15,00 €	
Digit. Aufnahme klein	35,00 €	10,00-25,00 €
Digit. Aufnahme groß	45,00 €	15,00-60,00 €

Während die staatlichen Archive Digitalaufnahmen lediglich in einer Qualität von 300 dpi anbieten, werden die Digitalaufnahmen des Stadtarchivs in einer Qualität von mindestens 500 dpi erstellt.

• Gebühr für die Prüfung bzw. Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung (§ 4 Abs. 1)		
Stadtarchiv		Staat (Stand 01.02.2010)
35,00 €		je nach Verwendungszweck 25,00-300,00 €

3. Finanzielle Auswirkung

Die Vereinfachung der Gebührenstruktur ermöglicht nur sehr eingeschränkte Prognosen auf die Gebührenentwicklung. Durch den Verzicht auf die Wiedergabegebühren und auf eine Gebührenerhebung für die Vorlage von Archivgut im Lesesaal ist mit einer Einnahmenminderung zu rechnen, die jedoch durch die deutliche Anpassung der Halbstundensätze für den personellen Einsatz, die deutliche Erhöhung der Gebühren für die Herstellung von Kopien und Reproduktionen und die Einführung der Verwaltungsgebühr für die Prüfung einer Veröffentlichungsgenehmigung ausgeglichen werden dürfte. Eine Möglichkeit der signifikanten Steigerung der Einnahmen ist, wie bereits ausgeführt, nicht erkennbar.

4. Erklärungen zu Veränderungen bei einzelnen Gebührensätzen

§ 2 Allgemeine Gebühren

Das Stadtarchiv München verzichtet in Zukunft auf die Erhebung von Gebühren für die Vorlage von Archivgut im Lesesaal, die ohne besonderen personellen oder tech-

nischen Aufwand möglich ist. Es differenziert in diesem Fall nicht mehr zwischen einer Benützung für nachweislich wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke und einer Benützung zu sonstigem Zweck. Schließlich kommt das Stadtarchiv mit der Vorlage von Archivgut zur Einsichtnahme im Lesesaal seiner gesetzlich definierten Aufgabe als ein öffentliches Archiv nach. Das Stadtarchiv München orientiert sich mit dem Verzicht auf Vorlagegebühren am Beispiel anderer Archivverwaltungen, auch anderer Kommunen wie Stuttgart, Düsseldorf oder Hannover. Zuletzt haben auch die Staatsarchive in Hessen in ihrer neuen Gebührenordnung auf diese Form der Gebühr verzichtet. Ohnehin übertraf der Aufwand für die Gebührenerhebung bei dieser Standardleistung des Stadtarchivs die damit erzielten Einnahmen. Der Verzicht der Gebührenerhebung bei der Vorlage von Archivgut trägt damit zur Verwaltungsvereinfachung bei und entlastet die Mitarbeiterinnen und die Mitarbeiter im Lesesaal. Nur bei aufwendigeren Auskünften unter Einbeziehung von Archivgut, beim Erstellen von Gutachten und bei der Vorlage von Archivgut, die besonderen personellen oder technischen Einsatz erfordert, ist der erhöhte Aufwand der Gebührenerhebung gerechtfertigt. Zukünftig wird aber darauf verzichtet, bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigen, ob mit der Erledigung der Benützeranfrage eine Fachkraft des höheren, gehobenen oder mittleren Dienstes beauftragt wurde. Die große Menge an Benützeranfragen erzwingt es, für ihre Bearbeitung auch Fachkräfte höherer Qualifikationsebenen mitheranzuziehen. Der allgemeinen Gebührenhöhe von 30 EUR je angefangene 30 Minuten liegt daher eine Mischkalkulation aus den Personalkosten für Angestellte und Beamte der 2., 3. und 4. Qualifikationsebene zugrunde.

§ 3 Gebühren für die Herstellung von Kopien und Reproduktionen

Die Gebührensätze wurden den tatsächlichen Kosten für archivische Personal- und Sachleistungen bei der Herstellung von Kopien und Reproduktionen angepasst. Die neuen Gebührenpositionen Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 (neue Wege der Bereitstellung von Digitalaufnahmen) entsprechen den Erfordernissen der digitalen Bildtechniken.

§ 4 Verwaltungsgebühr für die Prüfung einer Veröffentlichungsgenehmigung

Die Verwaltungsgebühr für die Prüfung einer Veröffentlichungsgenehmigung ist in dieser Form neu und ersetzt die bisher in § 3 Stadtarchiv-Gebührensatzung geregelten Wiedergabengebühren. Das Stadtarchiv München folgt damit den neuesten Gebührenordnungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen und der staatlichen Archive Hessens, die eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 18.12.2009 aufgreifen, in der die als Nutzungsgebühr deklarierten, nach Auflagenhöhe gestaffelten Wiedergabengebühren für nicht rechtmäßig erklärt wurden. Entsprechend wird in der novellierten Stadtarchiv-Gebührensatzung keine Gebühr für die Wiedergabe, sondern für einen konkreten Verwaltungsakt erhoben, also für das Prüfen und gegebenenfalls für das Erteilen der Veröffentlichungsgenehmigung. Der Gebührenhöhe von 35 EUR je angefangene 30 Minuten liegt eine Mischkalkulation aus

den Personalvollkosten für Angestellte und Beamte der 3. und 4. Qualifikationsebene zugrunde.

Für die Benutzerin bzw. den Benutzer ist dieser einheitliche Gebührensatz sehr viel transparenter und nachvollziehbarer als die bisher äußerst komplex nach Auflagenhöhe bzw. nach Ausstrahlungsbereich und nach Publikationsart bzw. nach Publikationsmedium gestaffelten Wiedergabegebühren. Der einheitliche Gebührensatz trägt zudem zur Verwaltungsvereinfachung bei.

Der niedrigere und einheitliche Gebührensatz, der zudem nur in Fällen der gewerblichen Verwertung erhoben wird, entspricht auch den Erwägungen der erwähnten europäischen PSI-Richtlinie. So fordert diese „eine Politik der Förderung offener Daten, die eine breite Verfügbarkeit und Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors zu privaten oder gewerblichen Zwecken mit minimalen oder keinen rechtlichen, technischen oder finanziellen Beschränkungen unterstützt und die die Verbreitung von Informationen nicht nur für Wirtschaftsakteure, sondern auch für die Öffentlichkeit fördert“.¹

Beteiligungen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Direktorium - Rechtsabteilung, und der Stadtkämmerei abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Verwaltungsbeirat des Direktoriums - Stadtarchiv, Herrn Stadtrat Dr. Roth, dem Direktorium - Rechtsabteilung und der Stadtkämmerei ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Die als Anlage 2 beigefügte „Satzung über die Gebühren für die Benützung des Stadtarchivs der Landeshauptstadt München“ (Stadtarchiv-Gebührensatzung) wird beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

¹ Erwägungsgrund 3 der Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors.

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über den Stenografischen Sitzungsdienst

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
je z. K.

V. Wv. Direktorium HA I-ARC 2

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An
das Direktorium
das Direktorium, HA I
das Direktorium, GL 3, diKA
das Direktorium, it@m
das Referat für Arbeit und Wirtschaft
das Referat für Arbeit und Wirtschaft, Fremdenverkehrsamt
die Stadtkämmerei
das Personal- und Organisationsreferat
z. K.

Am